

#### § 4 Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung

<sup>1</sup>Der Abschluss der Ausbildung und das Bestehen der Prüfung werden in einer Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung, die den Anforderungen der **Anlage 4** entsprechen muss, bestätigt. <sup>2</sup>Die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung ist der zur Erteilung der Fahrberechtigung zuständigen Stelle auszuhändigen.